

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGS- BEDINGUNGEN (AVB)

RheinMain CongressCenter
Kurhaus Wiesbaden
Jagdschloss Platte

Stand: Oktober 2017



Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen im RheinMain CongressCenter Wiesbaden, für Veranstaltungen im Kurhaus Wiesbaden und im Jagdschloss Platte (nachfolgend auch „Versammlungsstätte“(n) genannt). Sie gelten insbesondere für die Überlassung von Flächen und Räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen und für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen.
2. Das RheinMain CongressCenter wird durch die Rhein-Main-Hallen GmbH und das Kurhaus Wiesbaden sowie das Jagdschloss Platte werden durch die Kurhaus Wiesbaden GmbH betrieben. Beide Betriebsgesellschaften werden nachfolgend „Betreiber“ genannt.
3. Die AVB sind verbindlicher Bestandteil des zwischen dem Betreiber und dem Veranstalter geschlossenen Vertrags. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) gelten nur, wenn der Betreiber sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AVB oder von den „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ getroffen, haben diese individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AVB und innerhalb der „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“.
4. Die vorliegenden AVB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Veranstalter, soweit die AVB nicht durch eine neuere, aktuelle Fassung ersetzt werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen, Reservierungen und Optionen

1. Alle Verträge mit dem Betreiber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Übersendet der Betreiber noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag oder in einem Anschreiben zum Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den Betreiber sendet und eine vom Betreiber gezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die postalische oder elektronische Zusendung einer „Leistungs- und Kostenübersicht“ ist stets unverbindlich und stellt kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar.
2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form, per Fax oder Email übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündlich erteilte Aufträge sind vom Veranstalter unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Lieferung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll oder Lieferschein bestätigt werden.
3. Mündliche oder schriftliche Reservierungen und Terminoptionen halten nur die Option zum Vertragsabschluss offen und sind somit unverbindlich. Sie enden mit Ablauf der in der Reservierung oder Option genannten Bestätigungsfrist, ohne dass es einer zusätzlichen Benachrichtigung des Inhabers der Option bedarf. Reservierungen und Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Für Teilnehmer von Agenturwettbewerben oder vergleichbaren Wettbewerbssituationen besteht der Reservierungsanspruch nur soweit der Inhaber der Reservierung auch den Zuschlag für die Veranstaltung erhält. Reservierungen können insoweit aus wichtigem Grund durch den Betreiber gekündigt und für alle Wettbewerber gleichberechtigt geöffnet werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf ist der Veranstalter erst nach Abschluss eines von beiden Seiten unterschriebenen Vertrags berechtigt mit dem Kartenvorverkauf für die Veranstaltung zu beginnen. Bei Verstößen ist der Betreiber zur sofortigen außerordentlichen Kündigung einer bestehenden Reservierung berechtigt.
4. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft.
5. Jede Art der Veränderung von Firmierungen (Firma, Adresse, etc.) sind unverzüglich dem Betreiber mitzuteilen. Änderungen von Rechnungen werden bei nachträglicher Änderungsmeldung mit einer Kostenpauschale von 15,00€ zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner des Betreibers ist der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber.
2. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch, ist der Dritte dem Betreiber vor Vertragsabschluss zu benennen. In diesem Fall wird der Dritte neben dem Veranstalter namentlich in den Vertrag aufgenommen. Die Zustimmung zur Überlassung der Versammlungsstätte an diesen Dritten gilt nur dann als erteilt, wenn der Dritte bei der Ausfertigung des Vertrags vom Betreiber namentlich bezeichnet wurde. Eine Zustimmung zur Überlassung der Versammlungsstätte an Dritte nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen vom Betreiber verweigert werden.
3. Der Veranstalter bleibt gegenüber dem Betreiber stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist.
4. Der Veranstalter hat dem Betreiber auf Anforderung vor der Veranstaltung eine verantwortliche mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich zu benennen. Die wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus den „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen“.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

- Die Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Vertrag einschließlich der Anlagen zum Vertrag obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zu einer Einschränkung und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Absage der Veranstaltung führen. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

§ 4 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck

- Die Überlassung der im Vertrag oder in der „Leistungs-und Kostenübersicht“ als Anlage 1 zum Vertrag bezeichneten Räume und Flächen erfolgt zu dem im Vertrag bezeichneten Nutzungszweck auf Grundlage bestehender, behördlich genehmigter Rettungswege-und Bestuhlungspläne, die der Veranstalter beim Betreiber einsehen kann. Von den genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen sind in der Regel genehmigungspflichtig. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Veranstalters.
- Jede Änderung des Nutzungszwecks und der vereinbarten Veranstaltungsinhalte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Betreiber über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken/ Inhalten unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Nutzung und Überlassung der Versammlungsstätte zur Durchführung von parteipolitischen Werbe-und Propagandaveranstaltungen oder von scheinreligiösen Veranstaltungen, die wegen ihrer Inhalte oder Teilnehmer unter Beobachtung des Verfassungs-oder Staatsschutzes stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch andere Veranstalter zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.
- Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen wie Werkstattbereiche, Lager, Technik-und Verwaltungsräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle äußeren Wandflächen sowie für Flächen außerhalb der Versammlungsstätte insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und des Eingangsbereichs.
- Der Betreiber ist berechtigt, die überlassene Versammlungsstätte jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

- Mit Überlassung des Vertragsgegenstandes kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der Versammlungsstätte einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese dem Betreiber unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass keine erkennbaren Mängel, die über übliche geringfügige Gebrauchsspuren hinausgehen, zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.
- Der Veranstalter trägt in besonderem Maße dafür Sorge, dass die Versammlungsstätte inklusive der darin befindlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden.
- Alle Arten von Schäden sind ohne Verzug dem Betreiber anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich vorzunehmen.
- Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Versammlungsstätte ist besenrein in geräumten Zustand an den Betreiber zurückzugeben. Im Objekt verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten.
- Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Entgelte, Zahlungen

- Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag und aus der Anlage 1 zum Vertrag.
- Abhängig von der Art der Veranstaltung, der erwarteten Besucheranzahl und möglicher Sicherheits-und Brandschutzrisiken können für den Veranstalter zusätzliche Kosten entstehen durch die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache, von Sanitätsdienstkräften, von Einlass-und Ordnungsdienstpersonal und von technischem Fachpersonal (vgl. § 40 MVStättV). Einzelheiten hierzu sind den „Sicherheits-und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen“ zu entnehmen.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

3. Der Betreiber ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der vereinbarten Entgelte und anfallenden Kosten sowie Sicherheitsleistungen (Kaution) vom Veranstalter zu verlangen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind diese bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Höhe der vertraglich geschuldeten Entgelte auf das Konto des Betreibers zu leisten. Zahlungen sind ohne Abzüge, bankspesenfrei an eine im Vertrag oder auf der Rechnung angegebene Bankverbindung des Betreibers zu zahlen. Rechnungen des Betreibers können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden.
4. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, kann der Betreiber die zur Verfügungstellung der Versammlungsstätte verweigern. Der Betreiber ist in diesem Fall berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche des Betreibers im Übrigen nach § 288 BGB.

§ 7 Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen

1. Der Veranstalter ist für die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf von Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich selbst verantwortlich. Für den Veranstalter besteht die Möglichkeit gegen Kostenersatz auf die Ticketingdienste und das Vorverkaufstellennetz der Wiesbaden Marketing GmbH zuzugreifen.
2. Der Betreiber ist berechtigt, vom Veranstalter zu verlangen, dass auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf die Versammlungsstätte verweisendes Logo abgebildet wird. Das Logo ist von untergeordneter Größe und wird den Gestaltungsspielraum des Veranstalters nur geringfügig beeinträchtigen.
3. Soweit der Veranstalter die Kartensätze selbst erstellt, ist er verpflichtet, dem Betreiber Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten auf Anforderung jederzeit vor der Veranstaltung vorzulegen. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans, hergestellt und ausgegeben werden.
4. Dem Betreiber sind für jede Veranstaltung 10 Dienstplatzkarten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und dem Betreiber.
2. Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten ist ausschließlich der Name der Versammlungsstätte im Originalschriftzug und das Originallogo zu verwenden. Diese erhält der Veranstalter vom Betreiber auf Anforderung zugesandt. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.
3. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten an der Versammlungsstätte durch den Veranstalter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Betreiber zulässig. Der Vertragspartner trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadensersatz. Der Veranstalter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder unverzüglich nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls lässt der Betreiber diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.
4. Der Veranstalter hält den Betreiber unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
5. Der Betreiber ist berechtigt, in seinem Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen und kostenlos zum Zweck der Vermarktung ihrer Versammlungsstätte Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.
6. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung des Betreibers in der Versammlungsstätte abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

§ 9 Gastronomie, Bewirtschaftung, Garderobe

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen steht ausschließlich dem Betreiber und den mit ihm vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten.
2. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten, insbesondere der Verkauf von Tonträger und anderen veranstaltungsbezogenen Waren auf dem Gelände oder in den Räumen des Betreibers, die über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gehen, bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Betreiber. Der Betreiber behält sich vor für die vorgenannten Tätigkeiten gesonderte Entgelte zu erheben.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

3. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben bei öffentlichen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich durch den Betreiber und die mit ihm verbundenen Servicepartner. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Veranstalters auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Veranstalter für die Besetzung der Garderobe ein Pauschalpreis eingeräumt werden.
4. Ist durch den Betreiber keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Veranstalter gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung trägt der Veranstalter das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 10 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) - bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung zur Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Veranstalter verlangen. Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann der Betreiber die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.
2. Der Veranstalter hat sämtliche Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Er stellt den Betreiber insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 11 Haftung des Veranstalters, Versicherung

1. Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, wie er sie vom Betreiber übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung des Veranstalters umfasst alle veranstaltungsbedingten Schäden. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, insbesondere wenn sie in der Art der Veranstaltung, seiner Teilnehmer oder in den Inhalten oder den Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet in diesem Rahmen auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen. Der Betreiber ist berechtigt zur Absicherung dieser Ansprüche vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 50.000 Euro vor der Veranstaltung als Kautionsleistung zu verlangen. Verweigert der Veranstalter die Zahlung der Kautionsleistung oder die Hinterlegung einer gleichwertigen Sicherheit, auf Anforderung des Betreibers ist der Betreiber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
4. Der Veranstalter hat bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, einen Nachweis über den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung - mit Deckungsschutz für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) für Vermögensschäden abzuschließen und ggfls. auf Anforderung vorzulegen. Der Abschluss der Versicherung führt zu keiner Begrenzung der Haftung des Veranstalters der Höhe nach.

§ 12 Haftung des Betreibers

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen (§ 536a Absatz 1 BGB) ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit dem Betreiber bei Erkennbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.
2. Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.
3. Die Haftung des Betreibers für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

5. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder des Betreibers haftet der Betreiber nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers.
7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 13 Ausfall der Veranstaltung, Stornierung

1. Führt der Veranstalter aus einem vom Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch so ist er verpflichtet eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- / oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt der Höhe nach:
 - a) bis 18 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 20 %
 - b) bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 %
 - c) bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn 60 %
 - d) danach 80 %

der insgesamt vertraglich vereinbarten Entgelte. Die Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen beim Betreiber eingegangen sein. Ist dem Betreiber ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, statt des pauschalierten Schadensersatzes den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen.

2. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist bzw. der Aufwand niedriger ist als die geforderte pauschale Entschädigung.
3. Gelingt es dem Betreiber die Versammlungsstätte zu dem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der pauschalierte Schadensersatz gemäß Ziffer 1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war.

§ 14 Rücktritt und außerordentliche Kündigung

1. Der Betreiber ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Kautions etc.) nicht rechtzeitig entrichtet oder geforderte Versicherungsnachweise nicht vorgelegt worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist und eine entsprechende Bestätigung durch das Ordnungsamt der Stadt Wiesbaden erfolgt,
 - c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck, die Nutzungsinhalte oder Nomenklatur wesentlich geändert wird,
 - e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks oder Veranstaltungsinhalte im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine „radikale politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
 - f) der Veranstalter oder die Organisation, für welche die Veranstaltung durchgeführt wird, unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht,
 - g) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Veranstalter verstoßen wird,
 - h) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen - nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Betreiber oder gegenüber Behörden, der Feuerwehr, den Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA, GVL, KSK nicht nachkommt,
 - i) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und keine angemessene Sicherheit als Vorrauszahlung für alle anfallenden veranstaltungsbedingten Kosten geleistet wurde.
2. Der Betreiber ist vor der Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.
3. Macht der Betreiber von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in § 14 Ziffer 1 a) bis 1 i) genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
4. Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht dem Betreiber und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Betreiber vollständig übernimmt und auf Verlangen des Betreibers angemessene Sicherheit leistet.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

§ 15 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Betreiber vom Veranstalter die Einschränkung der Veranstaltung bis hin zur Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet.

§ 16 Höhere Gewalt

1. Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend in Ziffer 2 und 3 nichts anders bestimmt ist.
2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.
3. Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über die Stornierung der Veranstaltung gemäß § 13 der vorliegenden Vertragsbedingungen Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 17 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Betreiber anerkannt sind.

§ 18 Abtretung

Sämtliche Einnahmen aus dem Karten(vor)verkauf für die Veranstaltung tritt der Veranstalter mit Abschluss des Vertrags bis zur Höhe der Ansprüche des Betreibers aus dem vorliegenden Veranstaltungsvertrag im Voraus an den Betreiber ab.

§ 19 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand,

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Wiesbaden.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sofern der Veranstalter ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Wiesbaden vereinbart.

§ 20 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

Impressum:

Kurhaus Wiesbaden GmbH | Kurhausplatz 1 | 65189 Wiesbaden
Rhein-Main-Hallen GmbH | Marktstraße 10 | 65183 Wiesbaden